



Satzung

Vorbemerkung

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden aufgrund der Lesbarkeit einheitlich in männlicher Form geführt, unbestritten stehen alle Funktionen gleichberechtigt Frauen wie Männern offen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Gesangverein Frohsinn Nieder-Mörlen, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO). Er soll verwirklicht werden durch die Pflege des Chorgesanges.
- (2) Zum Erreichen dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus. Sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Einzelnen Funktionsträgern kann der Vorstand sachbezogene, pauschale Aufwandsentschädigungen zubilligen.
- (8) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- (9) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen oder ähnlicher Institutionen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei einem Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passive) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Ein förderndes Mitglied unterstützt die Bestrebungen des Vereins, ohne selbst zu singen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Bei einem Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und/oder um seine Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem Vorsitzenden einzuberufen. Ebenso, wenn auf schriftlichen Antrag – unter Angabe der Gründe – von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit des Gesamtvorstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.
Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch Fax oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzveranstaltung, also mit anwesenden Mitgliedern durchgeführt. Sie kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die digitale Beteiligung an der Versammlung ist nicht nur per Video-Konferenz möglich, sondern auch auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation wie Chat, Telefonkonferenz oder E-Mail.
Der Vorstand entscheidet die Art der Durchführung und der Kommunikationswege.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Auch Anträge per Fax oder E-Mail sind zulässig.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Alle Beschlüsse, außer Satzungsänderung und Vereinsauflösung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme und Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes.
 2. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.
 3. Entgegennahme des Kassenberichtes.
 4. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
 5. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 6. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 7. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern. Ein Kassenprüfer kann für das folgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden.
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Umlagesatzes.
 10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 11. Entscheidung über den Widerspruch nach § 3 Abs. 1 und 6 der Satzung.
 12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten stimmberechtigten Mitglieder.
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines gemäß § 9 dieser Satzung.
- (10) Wahlen nach Abs. 8 Nr. 6 und Nr. 7 werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl.
Die Wahl des Vereinsvorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Wahlleiter.
Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vereinsvorsitzende leiten. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem Vereinsvorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenverwalter,
 5. dem Pressesprecher,
 6. zwei Beisitzern,
 7. weitere Beisitzer
Ist ein Mitglied des Vereins gewählt Vorstandsmittglied in einer Dachorganisation (Haustal-Wettetal-Sängerbund oder Hessischer Sängerbund), ist es für diese Zeit auch Beisitzer im Vereinsvorstand.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind die unter Abs. 1, Nr.1 bis Nr. 4 gewählten Personen. Jede der Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.
- (5) Der Vorstand kann, wenn ihm dies für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (6) Sitzungen des Vorstands sollen regelmäßig stattfinden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Sitzung ein und leitet sie. Eine Vorstandssitzung hat ebenso stattzufinden, wenn von der Mehrheit des Gesamtvorstandes die Einberufung verlangt wird.
Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss mindestens sieben Tage vorher schriftlich (auch Fax oder E-Mail ist zulässig) an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
In Einzelfällen ist auch eine mündliche Einladung mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (7) Die Vorstandssitzung kann bei Bedarf auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter entscheidet nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Art der Durchführung.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Die Organisation der Vorstandsarbeit kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (11) Der Chorleiter ist bei musikalischen Belangen zur Vorstandssitzung hinzuzuziehen.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereines zu verwenden.
- (2) Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden wie folgt aufgebracht:
 1. satzungsgemäße Beiträge der Mitglieder,
 2. Fördermittel,
 3. freiwillige Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereines muss eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss der Auflösung muss mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Nauheim mit der Auflage, es für einen neuen Gesangverein in Nieder-Mörlen oder für einen anderen Gesangverein der Stadt zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Verkauf der Daten) ist nicht statthaft.

§ 11 Schlussbestimmungen

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag diese Satzung an.

§ 12 Salvatorische Klausel

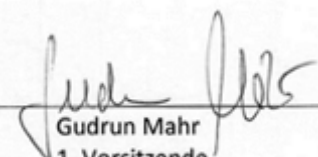
Sollten eine Bestimmung dieser Satzung oder Teile davon unwirksam sein, oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung Rechnung trägt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung


Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. März 2024.

Diese Satzung tritt sofort nach dem Beschluss in Kraft.

Gleichzeit tritt die seitherige Satzung des Gesangvereins Frohsinn Nieder-Mörlen vom 13. August 2021 außer Kraft.



Gudrun Mahr
1. Vorsitzende



Sebastian Wiede
2. Vorsitzende